

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
45. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 62.

Dienstag, den 4. August

1885.

Bekanntmachung.

Der Wirthschaftsbesitzer Herr **Adolph Lange** in Wilsdruff beabsichtigt, in dem unter No. 128 des dasigen Brandversicherungs-Katasters eingetragenen Grundstück ein Schlachthaus zu erbauen.
In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besondern Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, alhier anzubringen.
Meissen, am 29. Juli 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: **Gilbert**, Reg.-Aff.

Bekanntmachung.

Die auf den Monat **Juni** 1885 festgesetzten Durchschnittspreise für Markschfourage im Hauptmarktorte **Meissen** sind folgende:
7 R. 97 Pf. pro 50 Kilo Hafer,
3 " 75 " " 50 " " Heu,
2 " 9 " " 50 " " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 27. Juli 1885.

J. B.: **Gilbert**, Reg.-Aff.

An Stelle des von Weistroppe verzogenen Herrn Gustav Eißler ist am 30. Juli d. Js. Herr Pastor Dr. phil. Johannes Otto **Schönberg** in Weistroppe als Königl. Friedensrichter für den Bezirk Weistroppe, Hühndorf und Kleinschönberg verpflichtet worden, was in Gemäßheit § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1879 hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, den 1. August 1885.

Königlich, Assessor.

A u c t i o n.

Nächsten **Sonnabend**, den **8. August d. Js.**, Nachmittags 4 Uhr, gelangen im **Kollau'schen Gasthofs zu Keffeldorf** 1 Kommode, 2 große Spiegel, 1 runder Tisch und 2 Ausziehtafeln gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.
Wilsdruff, am 3. August 1885. **Matthes**, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Die beim neuen Bezirkskrankenhaus erforderlichen Planungsarbeiten und Begebauten, sowie die Kreuzstangen- und Lattenzaunumfriedigungen desselben sollen baldigst vergeben werden.
Diejenigen, welche sich um diese Arbeiten zu bewerben beabsichtigen, wollen sich mit dem Unterzeichneten in Bernehmung setzen. Kostenanschläge sind bis zum 13. ds. Mts. einzureichen.
Wilsdruff, am 3. August 1885.

Der Vorstand des Krankenkassen-Verbandes.

Fischer, Orgmstr., Vors.

Tagesgeschichte.

Die Frage, ob die Eisenbahnen rechtlich dazu befugt sind, die Benutzung der Retour-Billets für die Rückfahrt von Seiten anderer Personen als des ursprünglichen Fahrgastes zu untersagen, ist kürzlich Gegenstand einer interessanten richterlichen Entscheidung geworden. Ein bei der Anhalter Bahn angestellter Schaffner hatte Retour-Billets, die ihm von Fahrgästen überlassen worden waren, an den Portier eines Hotels in Halle zum Zwecke der Veräußerung an Reisende verkauft, und es war gegen ihn eine Anklage wegen Betrugs erhoben worden und der Fahrgast, welcher sich des von ihm nicht gehobenen Retour-Billets bedient hatte, ward beschuldigt, sich einen rechtswidrigen Vermögens-Vorteil angeeignet zu haben. Das Schöffengericht in Halle schloß sich alsdann der letzteren Auffassung an und verurtheilte den Angeklagten zu sechs Wochen Gefängnis, die dagegen einreichte Berufung an das Berliner Landgericht ward verworfen, in gelegter Berufung an das Berliner Landgericht in Berlin das angelegte Urtheil aufgehoben. Der Vertheidiger führte aus, daß eine solche Instruktion der Bahnverwaltungen dem gekauften Retourbillet bloße Charakter als Inhaberpapier nicht rauben könne; jeder Inhaber habe das Recht, dasselbe zu verkaufen, und der Erwerber einen civilrechtlichen Anspruch auf Beförderung. Ein berühmter Rechtslehrer, Rudolf von Jhering, hat hierauf die hier in das Spiel kommende Frage einer näheren Erörterung unterzogen, wobei er der vom Kammergericht angenommenen Meinung vollkommen beitrifft. Ein Inhaberpapier, wie es das Retour-Billet sei, könne nicht nach bestimmten Richtungen gebunden werden. „Halte die Eisenbahnverwaltung es einmal aus guten Gründen für angemessen, — so heißt es in dem betreffenden Gutachten — statt der Personalbillets, wie sie bei der Post allgemein üblich sind und auch bei ihr in Form der auf einen bestimmten Namen gestellten Rundreisebillets vorkommen, Inhaberbillets auszugeben, so könne sie das daran für den Erwerber zu knüpfende Recht nicht willkürlich wieder beschränken. Mit dem Erlös desselben erwirbt er das Recht, ganz nach seiner Wahl es entweder selber zu benutzen oder es einem anderen zu überlassen und wie dies für ein einfaches Billet gilt, so auch für das Retourbillet, und dafür begründet auch der Umstand, ob es für die Hin- und Rückfahrt benutzt werden soll, keinen Unterschied. Eine Verfügung der Eisenbahnverwaltung, welche die letzte Benutzungsweise verbietet, setzt sich mit zweifellosen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch und der Richter hat sie ebensowenig zu

respektiren, wie Bestimmungen von Privaten, welche dem Recht zuwiderlaufen. Es ist eine Mißachtung des Rechtes, wenn einem Fahrgast, der ein Retourbillet vorweist, die Benutzung desselben für die Rückfahrt aus dem Grunde versagt wird, weil er dasselbe von einem andern erstanden hat. Rechtlich war er dazu vollkommen befugt, sein Recht ist das nämliche, wie das des ursprünglichen Erwerbers, und wie dieser wegen grundlos verweigerter Mitfahrt die civilrechtliche Klage wegen injuriöser Rechtsverletzung hat, ebenso er. Daß eine Eisenbahnverwaltung nicht die Macht hat, allgemeine Rechtsgrundsätze durch ihre Reglements oder Instruktionen an das Dienstpersonal außer Kraft zu setzen, bedarf nicht der Bemerkung. So zweifellos das Dienstpersonal derartige Anweisungen zu beachten hat, so gänzlich bedeutungslos sind dieselben dagegen für den Strafrichter.“

Uebereinstimmenden Nachrichten zufolge ist es nunmehr definitiv festgestellt, daß Kaiser Franz Joseph den deutschen Kaiser in Gastein besuchen wird, und als ebenso unzweifelhaft kann es angesehen werden, daß die wiederholt angekündigte Zusammenkunft des Fürsten Bismarck mit dem österreichisch-ungarischen Minister des Aeußern, Grafen Kalnothy, ebenfalls in Gastein stattfindet. Ob die Monarchen- und die Ministerbegegnung gleichzeitig erfolgt, d. i. ob Fürst Bismarck und Graf Kalnothy der Kaiserzusammenkunft beizuwohnen werden, scheint noch nicht definitiv festgestellt zu sein. Es gilt allerdings wahrscheinlich, indeß dürfte die endgiltige Entscheidung darüber, so wie über die Frage, ob zu dieser Begegnung auch die Ministerpräsidenten Oesterreichs und Ungarns, Graf Taaffe und v. Tisza, nach Gastein kommen sollen, gegenwärtig in Ischl getroffen werden, wohin der Leiter der österreichisch-ungarischen Politik sich begeben hat, um den Kaiser Franz Josef Bericht zu erstatten und dessen Dispositionen in Betreff der erwähnten Zusammenkünfte entgegenzunehmen. Obgleich nun, wie schon gesagt, der Besuch des Kaisers Franz Joseph beim Kaiser Wilhelm außer Zweifel steht, erhält sich doch auch die Nachricht, daß Kaiser Wilhelm nach beendeter Kur sich zum Gegenbesuch am kaiserlichen Hoflager nach Ischl begeben wird.

Die preussische Regierung wird dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem die Zahl der Lotterieloose verdoppelt werden soll. Wird dieser Entwurf zum Gesetz erhoben, dann soll das in der vergangenen Session angenommene Gesetz, betreffend das strikte Verbot des Spielens in fremden Lotterien, publizirt werden.